

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1939)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1939

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet.
Stellvertreter: Regierungsrat G. Moeckli.

I. Gesetzliche Erlasse, Instruktionen und Kreisschreiben.

a) Als *gesetzlichen Erlass* erwähnen wir die *Verordnung über die Krankenanstalten* vom 3. November 1939. Durch diese Verordnung wird diejenige über die Privatkrankenanstalten, vom 15. Mai 1865, soweit sie noch in Kraft war, und diejenige über die öffentlichen Krankenanstalten, vom 11. Dezember 1909, aufgehoben. Die neue Verordnung enthält eine zeitgemässe Abänderung der bisherigen Vorschriften und einige ganz neue Bestimmungen namentlich über die Lage und die Bauart der Krankenanstalten, die Grösse und Einrichtungen der Krankenzimmer und anderer Räume sowie über die Ausbildung des Pflegepersonals. Ferner ist die Bestimmung neu, dass unserer Direktion zu Anfang jedes Jahres ein Namenverzeichnis des Pflegepersonals mit Angabe der Berufsbildung vorzulegen ist, damit wir feststellen können, ob im Verhältnis zur Zahl der Krankbetten genügend fachkundige Pflegepersonen vorhanden sind.

b) Auf 1. Januar 1939 haben wir neue *Instruktionen für die Zimmerdesinfektionen* mittelst Formalin und übermangansaurem Kali erlassen. Diese Instruktionen wurden in Ausführung von Art. 23 der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten aufgestellt und ersetzen die Instruktion vom 8. November 1912 und den Nachtrag dazu vom 13. Dezember 1915.

c) *Kreisschreiben* sind von unserer Direktion, ausser mehreren periodischen Rundschreiben, die wir hier nicht erwähnen, folgende erlassen worden:

1. die Kreisschreiben vom 4. Mai und 15. August 1939 an die Direktionen der öffentlichen Spitäler betreffend die *Bezeichnung von Stellvertretern für die zum aktiven Heeresdienst einberufenen Ärzte und Assistenten*, womit die Aufnahme- und Betriebsfähigkeit der öffentlichen Spitäler auch im Kriegsfall gesichert werden soll, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen geschlossen werden müssten;
2. das Kreisschreiben vom 30. Oktober 1939, womit wir die Ärzte um Ausfüllung eines Fragebogens ersuchten, um festzustellen, welche von ihnen sich für den Generalmobilmachungsfall schon einen Stellvertreter gesichert haben und welche Ärzte noch in der Lage und bereit wären, im Notfall eine *ärztliche Stellvertretung* zu übernehmen;
3. das Kreisschreiben vom 31. März 1939, womit wir die öffentlichen und privaten Spitäler im Kanton Bern aufforderten, der mit Genehmigung des eidgenössischen Militärdepartementes zwischen dem Verband schweizerischer Krankenanstalten in Luzern und dem schweizerischen Roten Kreuz abgeschlossenen Vereinbarung betreffend Anschluss an das Rote Kreuz beizutreten, damit sie im Kriegsfall auf ihren Gebäuden die *Rotkreuzfahne* hissen und den dadurch gebotenen Schutz beanspruchen dürfen;
4. das Kreisschreiben vom 14. März 1939, wodurch wir die Bezirksspitäler, das kantonale Frauenhospital und die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten ersuchten, uns über die seit dem Jahre 1930 ausgeführten und behandelten *Sterilisationen*,

Kastrationen und Aborte neben dem Datum, dem Alter, den Familienverhältnissen und der Anzahl der behandelten Personen sowie den medizinischen und sozialen Indikationen auch anzugeben, ob es sich nicht um Unterstützte handelte und durch welche Armenbehörde die Unterstützten eingewiesen wurden. Die Angabe des Namens der Behandelten haben wir nicht verlangt, so dass das ärztliche Berufsgeheimnis gewahrt blieb;

5. die Kreisschreiben vom 8. Mai und 27. Dezember 1939, womit wir das unter Mitwirkung des eidgenössischen Gesundheitsamtes, des eidgenössischen Statistischen Amtes und unserer Direktion vom Verband der schweizerischen Krankenanstalten aufgestellte *Formular für die Anstaltsstatistik und die jährlichen Betriebsrechnungen der Krankenanstalten* auch in unsern Bezirksspitalern eingeführt und als einheitliches Schema für ihre Jahresrechnungen im Sinne von § 25 der vorerwähnten Verordnung über die Krankenanstalten, vom 3. November 1939, vorgeschrieben haben;
6. das Kreisschreiben vom 25. September 1939, mit dem wir die Ärzte an die bestehenden Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten erinnerten und sie ersuchten:
 - a) alle ihnen zur Kenntnis gelangenden *Infektionskrankheiten* vorschriftsgemäss zu melden;
 - b) mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung das beim Ausbruch einer grösseren Epidemie von Kinderlähmung in ungenügender Menge vorrätige *Rekonvaleszentenserum* nicht als Vorbeugungsmittel, sondern ausschliesslich nur für die Behandlung Poliomyelitiskranker anzuwenden;
7. das an die Ärzte gerichtete Kreisschreiben vom 25. September 1939, womit wir angesichts des vermehrten Auftretens von Geschlechtskrankheiten und der daraus entstehenden Gefahren für das Militär und die übrige Bevölkerung, in Anwendung von § 1, Absatz 2, der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, die *Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten* für die Ärzte verfügten, und zwar für so lange, als unsere Direktion dies notwendig erachtet. Um das ärztliche Berufsgeheimnis nach Möglichkeit zu wahren, verlangen wir die Angabe des Namens eines Geschlechtskranken erst dann, wenn dieser sich der ärztlichen Behandlung nicht unterziehen oder eine angefangene Kur nicht weiterführen will und daher Massnahmen gegen die Ansteckungsgefahr getroffen werden müssen;
8. das Kreisschreiben vom 13. November 1939, womit wir, in Ausführung einer Weisung der Abteilung für Sanität des Armeekommandos, die Ärzte ersuchten, Fälle von *Infektionskrankheiten* in der Bevölkerung und Kontaktpersonen auch dem Kommando der am Ort stationierten Truppen zu melden, damit die nötigen militärischen Massnahmen angeordnet werden können;
9. das Kreisschreiben vom 26. Dezember 1939, mit dem wir den öffentlichen und privaten Kranken-

anstalten ein Exemplar der vorerwähnten Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten zustellten und sie, unter Hinweis darauf, dass diese am 1. Januar 1940 in Kraft trete, ersuchten, die darin vorgeschriebene *Betriebsbewilligung* einzuholen sowie die Krankenanstalten den Vorschriften der neuen Verordnung anzupassen.

II. Öffentliche Hygiene.

Wie in früheren Jahren wurden auch im Berichtsjahre wiederum Beschwerden bei unserer Direktion eingereicht, bei denen es sich in der Hauptsache um Massnahmen gegen unhygienische Wohnungen handelte. Solche Beschwerden wurden jeweilen an die Gemeindebehörden und Ortsgesundheitskommissionen zur Untersuchung weitergeleitet unter Hinweis auf Art. 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Gestützt auf diesen Artikel haben die Gemeindebehörden das Recht, über Wohnungen, die vom Arzt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden, das Wohnverbot auszusprechen, und zwar auf so lange, bis die Übelstände behoben worden sind. Unsere Direktion kann sich mit Massnahmen gegen unhygienische Wohnungen nur dann befassen, wenn der gemeinderätliche Entscheid Anlass zu einer Klage beim Regierungsstatthalter gibt und wenn gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters Rekurs erhoben wird. Meistenteils kommt aber eine gütliche Erledigung zwischen den Gemeindebehörden und den Beschwerdeführern resp. den Hauseigentümern zustande.

Andere Klagen befassten sich mit Anlagen von Misthaufen sowie Düngergruben und dadurch entstandene Verunreinigungen von Wasserleitungen. Wegen einer projektierten Kanalisationsableitung, gegen die ein Gutsbesitzer Einsprache erhoben hatte, musste der Kantonsarzt an Ort und Stelle einen Augenschein vornehmen.

Zwei Beschwerden richteten sich gegen Kinderheime. Im einen sind verwanzte Räume und Betten festgestellt worden, während im andern die Behandlung der Kinder zu wünschen übrig liess. In beiden Fällen hat unsere Direktion vom sanitär-hygienischen Standpunkt aus strenge Verwarnungen erteilt. Das verwanzte Kinderheim ist gründlich desinfiziert worden, und die Direktion des andern Heimes hat versprochen, der Behandlung ihrer Schützlinge besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr vier Sitzungen der medizinischen Sektion und drei Sitzungen der Veterinärsektion abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflgeanstalten* hatte vier Plenarsitzungen und zahlreiche Sitzungen von Subkommissionen. Ferner inspizierte diese Kommission je einmal die drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. In allen diesen Anstalten wurden zudem Delegationen

Kostproben vorgenommen, die nirgends zu Kritik Anlass gaben.

Von 13 eingereichten Entlassungsgesuchen mussten 12 davon abgewiesen werden, eines wurde gegenstandslos, da inzwischen die Anstaltsdirektion die nachgesuchte Entlassung bewilligte. Zwei Gesuche von Patienten um Versetzung in eine andere Anstalt mussten ebenfalls abgewiesen werden.

Auf Anregung der Anstaltsdirektoren hin beschäftigte sich die Kommission auch mit der Frage, ob ausserhalb der drei kantonalen bernischen Heil- und Pflegeanstalten Möglichkeiten für die Unterbringung von Idioten geschaffen werden könnten. Zu diesem Zwecke wurde eine Subkommission bestellt; diese nahm mit bernischen sowie ausserkantonalen Armenanstaltskreisen Fühlung und behandelte die Frage weiter.

Auf Ende des Berichtsjahres sind zwei langjährige Mitglieder der Aufsichtskommission wegen Erreichung der Altersgrenze von ihrem Amte zurückgetreten, nämlich der Vizepräsident Pfarrer Otto Lörtscher, gewesener Inspektor der kantonalen Armendirektion, der seit dem Dezember 1903 der Kommission angehörte, und alt Grossrat Charles Beuret in Bémont, der seit 20 Jahren Mitglied dieser Kommission war und jeweilen die landwirtschaftlichen Berichte verfasste. Die beiden Zurückgetretenen zeichneten sich durch Initiative, Sachkenntnis, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue aus und haben sich durch ihre langjährige und erfolgreiche Arbeit um die bernische Irrenpflege grosse Verdienste erworben. In diesem Zusammenhang ist dem Verwaltungsbericht pro 1940 vorgreifend zu erwähnen, dass am 13. Januar 1940 der langjährige Präsident der Aufsichtskommission, alt Obergerichtspräsident Dr. W. Ernst, in Bern, gestorben ist. Dieser hatte seit dem 1. Januar 1904 als Mitglied und seit April 1924 als Präsident dieser Kommission, d. h. während 36 Jahren seine reichen Erfahrungen und seine umfassenden Kenntnisse mit ganzer Hingebung in vorbildlicher und zugleich erfolgreicher Weise nebenamtlich in den Dienst der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gestellt. Dr. Ernst zeichnete sich aus durch seine ruhige, weitblickende, klare und scharfsinnige Art und Weise, mit der er stets die Verhandlungen leitete und die zu behandelnden Fragen löste. Nicht nur seine hohen geistigen Fähigkeiten, sondern auch seine edlen Charaktereigenschaften ermöglichten ihm eine überlegene Führung aller Geschäftsverhandlungen. Sein Name und sein Andenken bleiben mit der Geschichte, der Entwicklung und den grossen Verbesserungen in der bernischen Irrenpflege, die er bei jeder Gelegenheit zu fördern suchte, untrennbar und ruhmvoll verbunden.

An Stelle von Dr. Ernst, Pfarrer Lörtscher und alt Grossrat Beuret, denen die dem Staat geleisteten Dienste verdankt wurden und auch an dieser Stelle bestens verdankt werden, wählte der Regierungsrat Oberrichter P. Ceppi, Armeninspektor Dr. Max Kiener und Fürsprecher und Notar Ed. Tenger in Bern als neue Mitglieder der Aufsichtskommission und das langjährige Mitglied Dr. Frey, Direktor des Inseleospitals, als Präsidenten.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* sind den Einwohnergemeinden die an ihre Ausgaben für bestimmte beitragsberechtigte Einrichtungen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung gewährten Beiträge auch im Berichtsjahr ausgerichtet worden. Auf unser Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben uns 67, im Vorjahre 66, Gemeinden Gesuche zur Erlangung von Bundesbeiträgen an ihre subventionsberechtigten Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe eingereicht. Solche Einrichtungen sind z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenhilfen- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die 67 Gemeinden, die uns Beitragsgesuche eingereicht haben, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Auf Grund unserer Zusammenstellung der beitragsberechtigten Gemeinden und ihrer mit Fr. 179,217.43 als subventionsberechtigt angegebenen Ausgaben des Jahres 1938 hat der Bund Fr. 175,569.43 als beitragsberechtigt anerkannt und daran, in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten Subventionsansätze, die sich je nach Höhenlage und Wegsamkeit der Gemeinden zwischen 10 % und 50 % bewegten, in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des vorerwähnten Bundesgesetzes insgesamt an 67 Gemeinden Beiträge von total Fr. 28,793, im Vorjahre Fr. 24,169, ausgerichtet. Die Differenz gegenüber dem Vorjahr rührt hauptsächlich daher, dass der Bund aus Ersparnisgründen letztes Jahr nur 10 % von den Beiträgen abzog, während im Vorjahr 25 %. Die vom Bund bewilligten Beiträge betragen je nach Höhenlage und Wegsamkeit der einzelnen Gemeinden 1 % bis 50 % der subventionsberechtigten Ausgaben.

2. Im *ganzen Kanton* wurde die Krankenpflege wie bisher nebst den vorerwähnten Bundesbeiträgen, die nur in Gebirgsgegenden gewährt werden, in folgender Weise gefördert:

- a) durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden. Diese Reglemente ermöglichen den Gemeinden, ständige Krankenschwestern anzustellen, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen sollen, und zwar je nach ihren finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich;
- b) durch die Gewährung eines Staatsbeitrages von 40 % nach dem Armengesetz an alle Ausgaben für die Einrichtungen der Gemeindekrankenpflege, die von den Gemeinden in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verrechnet werden;
- c) durch die Vermittlung von Gemeindekrankenschwestern seitens des Krankenpflegeverbandes der bernischen Landeskirche, der seit Jahren im

Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit tüchtige und zuverlässige Krankenschwestern ausbilden lässt.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 18 Ärzte (darunter 3 Frauen), wovon 8 Berner, 9 Angehörige anderer Kantone, worunter 2 nur Grenzpraxis ausüben, und eine Ausländerin;
- b) 5 Tierärzte, wovon 4 Berner und einer aus Basel-Stadt;
- c) 10 Apotheker (darunter 5 Frauen), wovon 6 Angehörige des Kantons Bern und 4 Angehörige anderer Kantone.

2. Unsere *Direktion* hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 13 Zahnärzte, wovon 8 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone;
- b) 4 Zahnarztassistenten (darunter 2 Frauen), wovon 1 Berner, 2 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- c) 8 Apothekerassistenten (darunter 3 Frauen), wovon 4 Berner, 3 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer.

B. Aufsicht.

I. In bezug auf die Aufsicht über die *Zahnärzte* erwähnen wir folgendes: Wir haben auch im Berichtsjahr zu verhüten gesucht, dass Zahntechniker, die im Besitze zahnärztlicher Einrichtungen sind, mit Zahnärzten einen Gesellschafts- oder Dienstvertrag abschliessen, wonach sie Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen. So haben wir einem in einem andern Kanton seinen Beruf ausübenden Zahnarzt, der bei zwei gemeinsam arbeitenden Zahntechnikern in Bern Sprechstunden abhalten wollte, die nachgesuchte Bewilligung nicht erteilt, um zu verhüten, dass diese Zahntechniker während der Abwesenheit des Zahnarztes selber zahnärztliche Verrichtungen vornehmen. Wir konnten dem betreffenden Zahnarzt die nachgesuchte Bewilligung zur Ausübung seines Berufes im Kanton Bern schon deshalb verweigern, weil er nicht Wohnsitz im Kanton Bern hatte und es sich nicht um die Ausübung blosser Grenzpraxis handelte. Aber auch wenn alle Voraussetzungen zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfüllt sind, untersagen wir den Zahnärzten in jeder Bewilligung ausdrücklich und unter Androhung des sofortigen Entzuges dieser Bewilligung, Verträge vorerwähnter Art in irgendeiner Form mit einem Zahntechniker abzuschliessen oder ihren Zahntechniker in ungesetzlicher Weise arbeiten zu lassen. Nachdem wir die Firmatafel der vorerwähnten zwei Zahntechniker, die den Namen eines noch nicht zur Berufsausübung im Kanton Bern ermächtigten Zahnarztes trug, im Einverständnis mit diesem Zahnarzt durch die Polizei entfernen liessen, gaben die beiden Zahntechniker ihre durch Inserate angekündigte Tätigkeit endgültig auf.

II. In 3 *öffentlichen Apotheken* wurden die periodischen amtlichen Inspektionen durch Fachexperten

durchgeführt. Das Ergebnis dieser Inspektionen war befriedigend, so dass keine Nachinspektionen notwendig waren.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung einer Apotheke in Wabern;
- b) die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft in Burgdorf;
- c) die provisorische Verlegung einer Apotheke in Bern infolge Neubau in ein anderes Gebäude;
- d) die teilweise Verlegung einer Apotheke im gleichen Gebäude in Thun;
- e) der Verwalterwechsel in zwei Apotheken in Bern und je einer Apotheke in Thun, Adelboden, Grindelwald, Kalchhofen und Langenthal.

C. Hebammenkurse.

Hebammen- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Im deutschen Hebammenlehrgang 1937—1939 bestanden alle 15 Schülerinnen die Schlussprüfung und erhielten das Hebammenpatent, das sie zur Berufsausübung im ganzen Kanton Bern ermächtigt.

2. Im deutschen Hebammenlehrgang 1938—1940 sind von den 12 im Oktober 1938 eingetretenen Schülerinnen bereits im November 1938 zwei und im Sommer 1939 eine dritte Schülerin ausgetreten, so dass nur neun an der ersten Prüfung im Oktober 1939 teilnahmen. Von diesen ist eine infolge ungenügendem Ergebnis der Prüfung ausgetreten. Dagegen erfolgte im Oktober 1939 eine Neuaufnahme, so dass sich der Bestand wieder auf neun Schülerinnen erhöhte.

3. Der deutsche Hebammenlehrgang 1939—1941 begann mit 11 Schülerinnen, von denen eine nach einem Monat wieder austrat. Dagegen sind um die gleiche Zeit zwei Schülerinnen nachträglich in den Kurs eingetreten, so dass sich auf Ende 1939 ein Bestand von 12 Schülerinnen ergab.

4. Für den französischen Hebammenlehrgang in Lausanne 1939—1941 hat sich zur Erwerbung des bernischen Hebammenpatentes niemand angemeldet.

5. Zwei Jurassierinnen erhielten auf Vorweisung des Fähigkeitszeugnisses von Lausanne das bernische Hebammenpatent.

6. Es wurde nur ein einziger Hebammenwiederholungskurs abgehalten, nämlich Ende August in deutscher Sprache. Wegen der Generalmobilmachung anfangs September konnten die in Aussicht genommenen weiteren Kurse nicht stattfinden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1939.

Ärzte 512, wovon 31 Frauen, gegenüber 510, wovon 28 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 254, wovon 19 Frauen, gegenüber 246, wovon 20 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 107, wovon 16 Frauen, gegenüber 102, wovon 14 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 109, gegenüber 110 im Vorjahr.

Hebammen 524, gegenüber 521 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Auf Anzeige unserer Direktion oder der Polizeiorgeane sind zahlreiche Personen bestraft worden, die sich der Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten oder gegen die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften schuldig gemacht haben. Nach den verschiedenen Tatbeständen kann man folgende drei Gruppen der bestraften Widerhandlungen unterscheiden:

1. das Feilbieten oder die Bestellaufnahme oder der Verkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch Personen, die nach der vorerwähnten Verordnung über die Apotheken und Drogerien nicht dazu befugt sind, wie z. B. Reisende, Vertreter, Warenhäuser, Hausierer und Kurpfuscher. Sogar ein ausserkantonaler Apotheker wurde wegen Anstiftung eines Reisenden zur Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern zu einer Geldbusse von Fr. 150 verurteilt, während im gleichen Gerichtsverfahren dieser Reisende wegen Bestellaufnahme von Heilmitteln bei Selbstverbrauchern, Ankündigung von Heilmitteln, hausiermässiger Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern von geistigen Getränken, Hausierens ohne Patent, der Widerhandlung gegen das Handelsreisendengesetz sowie wegen unlauterem Geschäftsgebahren, begangen im Amtsbezirk Niderrimmthal, nur mit einer Geldbusse von Fr. 100 bestraft wurde. Ein Einheitspreisgeschäft, das vier giftige Insektenbekämpfungsmittel ohne die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion im Kleinhandel verkaufte, wurde vom Gerichtspräsidenten zu zwei Geldbussen von je Fr. 50 verurteilt;
2. die Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln jeglicher Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift oder Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf von fünf Jahren nicht wieder erneuern liessen oder überhaupt gar nicht eingeholt haben;
3. die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Personen, die dazu nicht befugt sind.

Am zahlreichsten waren die Anzeigen und Verurteilungen wegen den unter der ersten Gruppe erwähnten Widerhandlungen.

VII. Impfwesen.

Laut den von unserer Direktion kontrollierten Impfbüchern sind von den Kreisimpfärzten 1926 Imp-

fungen gegen Pocken vorgenommen worden. Die Gesamtkosten dieser Impfungen belaufen sich auf Fr. 947.90, wovon Fr. 498 auf die Lymphe entfallen. Dem gegenüber steht als Einnahme der im Berichtsjahr eingegangene Bundesbeitrag von Fr. 164.45 an die Impfkosten des Jahres 1938, so dass die Reinausgaben Fr. 783.45 betragen.

In Anbetracht der Epidemien, die infolge des Krieges auftreten könnten, und angesichts der in der Armee vorgenommenen Impfungen, haben wir uns gefragt, ob nicht Impfungen gegen die Pocken und gewisse andere Krankheiten für die ganze Bevölkerung oder einen Teil davon obligatorisch zu erklären seien. Die Prüfung dieser Frage ist nicht abgeschlossen, so dass darüber noch nicht Bericht erstattet werden kann.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahre gestützt auf die Gutachten der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch <i>Apotheken</i> . . .	62	(1938: 95)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken und Drogerien</i> . . .	24	(1938: 20)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften</i> . . .	2	(1938: 7)
4. Zur Ankündigung und zum freien Verkauf durch <i>alle Geschäfte</i> . . .	2	(1938: 17)
Erteilte Bewilligungen total	90	(1938: 139)

Der Rückgang der Gesuche um Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten hängt mit dem Ausbruch des Krieges im September 1939 zusammen. Seit diesem Zeitpunkt sind solche Gesuche nur mehr spärlich eingegangen.

Eine im Jahre 1938 verfügte Entziehung der erteilten Bewilligung konnte im Berichtsjahre wieder aufgehoben werden, da zur Aufrechterhaltung des Bewilligungsentzuges keine Gründe mehr vorhanden waren.

Dem Jahresbericht der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln entnehmen wir, dass von 202 untersuchten pharmazeutischen Spezialitäten 22 (= 11 %) Anlass zu Beanstandungen aus verschiedensten Gründen gaben. Gegenüber früher ist hier erstmals eine wesentliche Besserung festzustellen, indem jetzt nur noch jedes zehnte Mittel gegenüber den Angaben des Fabrikanten Unstimmigkeiten aufwies. Zu Beanstandungen gaben Präparate zur Hautpflege, Abführmittel, Wundverbände, Stärkungs- und An-

regungsmittel sowie Teemischungen Anlass, indem die angegebenen Zusammensetzungen mit den Ergebnissen der Untersuchung nicht übereinstimmten.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt setzte sich die interkantonale Kontrollstelle mit 24 meist ausländischen Fabrikanten kosmetischer Mittel in Verbindung, um zunächst festzustellen, ob es sich mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung bei diesen Präparaten wirklich um reine Kosmetika und nicht etwa um Heilmittel handelte. Es wurde festgestellt, dass viele von diesen Präparaten eigentliche Arzneistoffe enthielten, was ihre Einreihung zu den bewilligungspflichtigen Heilmitteln und die Beschränkung der Verkaufsart auf die Apotheken zur Folge hatte. Die meisten Fabrikanten zogen allerdings vor, die Zusammensetzung ihrer Erzeugnisse abzuändern, so dass diese weiterhin frei verkauft werden können.

Dieser kleine Einblick in die Tätigkeit der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln zeigt, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Spezialitäten und Heilmittel im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle.

Unsere kantonale Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern wurde wie im Vorjahr durchgeführt, gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen nach den kantonalen Vorschriften sind in drei öffentlichen Apotheken vorgenommen worden. Das Ergebnis dieser Inspektionen war befriedigend.

Eine grosse Zahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle regelmässig am Ende jedes Monats eine Zusammenstellung ihrer Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler und ärztliche Privatapotheken sowie die Originalrezepte für Lieferungen an Ärzte «ad usum proprium».

Teilweise Inspektionen sind in 21 Privatapotheken von Ärzten erfolgt. Dabei wurden die betreffenden Ärzte schriftlich eingeladen, über die bezogenen Quantitäten und die Verwendung bestimmter Betäubungsmittel Auskunft zu geben. Nach den Antworten, die bis Ende des Berichtsjahres von 19 Ärzten eingelangt sind, konnte mit Ausnahme eines Falles keine missbräuchliche Verwendung festgestellt werden. Von einem Arzt haben wir die verlangten Angaben noch nicht erhalten.

Über die *interkantonale Kontrolle* ist zu erwähnen, dass, durch Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Waadt und Neuenburg, die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich die Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig melden, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der erwähnten Kantone ausführen.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie bisher fanden die Drogistenprüfungen im Frühling und Herbst statt. Von den 7 Kandidaten (im Vorjahr 20), die an den zwei Prüfungen teilnahmen, bestanden nur 4 das Examen und erhielten gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern.

In Drogerien wurden insgesamt neun Inspektionen und Nachinspektionen durchgeführt. Eine Nachinspektion war mangels vorschriftsgemässer Einrichtungen notwendig; eine andere musste angeordnet werden, weil der Inhaber ein grosses Lager an unerlaubten Waren hielt und zudem unbefugterweise ein Separandum an Selbstverbraucher abgab. Aus diesem Grunde ist ihm für den Wiederholungsfall Strafanzeige und Entzug der Betriebsbewilligung angedroht worden. In einer andern Drogerie musste eine zweite Nachinspektion wegen ungenügenden Einrichtungen ausgeführt werden.

Im Bestande der Drogerien erwähnen wir folgende Änderungen:

- a) die *Neuerichtung* einer Drogerie in Zäziwil;
- b) die *Handänderung* je einer Drogerie in Bern, Worb, Burgdorf, Langnau und Moutier;
- c) der *Verwalterwechsel* in je einer Drogerie in Hüni-
bach, Lyss, Schüpfen, Aarwangen und Malleray.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen 11 Prüfungen abgehalten worden, wovon 3 in Massage, 2 in Heilgymnastik und 6 in Fusspflege. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt für Chirurgie und einen Experten (Masseur, Heilgymnastiker, Fusspfleger) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 1 Bewilligung zur Ausübung der Massage;
- b) 2 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik;
- c) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Die Ergebnisse von zwei Prüfungen in Massage und einer Prüfung in Fusspflege waren ungenügend, so dass die Berufsausübungsbewilligungen nicht erteilt werden konnten.

In Anwendung von § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 betreffend die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel haben wir im Berichtsjahre zwei *Bewilligungen zur Führung von Badeanstalten* und zwei *von Parapack-Instituten* erteilt.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1939 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1939	Gegenüber im Jahre 1938
1. Genickstarre	12	4
2. Paratyphus	8	29
3. Abdominaltyphus	7	14
4. Poliomyelitis	34	38
5. Diphtherie	74	88
6. Scharlach	954	901
7. Masern	219 + 11 Epidemien	138
8. Röteln	18	9
9. Varizellen	108 + 5 Epidemien	111
10. Keuchhusten	284 + 8 Epidemien	77
11. Mumps	131 + 1 Epidemie	62
12. Influenza	6442 + 69 Epidemien	700
13. Erysipel	10	7
14. Encephalitis	2	—
15. Morbus Bang	13	15

Die gehäuften *Scharlacherkrankungen* verteilten sich auf das ganze Jahr hindurch; die wöchentlichen Meldungen betrugen selten weniger als 10, wohl aber des öfters mehr als 20, sogar 30 und 40 Anzeigen. Es wurden nicht nur Kinder von Scharlach befallen, sondern auch Erwachsene. Wir erwähnen einen Fall, wo eine Wöchnerin nach der Geburt von Zwillingen an Scharlach erkrankte und starb. Da über die Kinder nichts gemeldet wurde, muss angenommen werden, dass sie von der Krankheit verschont blieben.

Eine hohe Zahl mit 6442 und 69 Epidemien erreichten die Meldungen von *Influenza*. Die Mehrzahl der Erkrankungen fällt auf die drei ersten Monate. 1650 Meldungen beziehen sich allein auf Schulkinder aus der Stadt Bern.

Gegenüber dem Jahre 1938 ist bei *Masern*, *Keuchhusten* und *Mumps* ein vermehrtes Auftreten zu konstatieren. Das sonnenarme Jahr 1939 mag sicherlich einen ungünstigen Einfluss auf die Widerstandskraft der Bevölkerung ausgeübt haben.

Nach Ausbruch des Krieges im September 1939 sahen wir uns angesichts des vermehrten Auftretens der *Geschlechtskrankheiten* und der Gefahren, welche für das Militär und die übrige Bevölkerung daraus entstehen können, veranlasst, in Anwendung von § 1, Absatz 2, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, eine Verfügung zu erlassen, wonach die Ärzte verpflichtet sind, unserer Direktion bis auf weiteres die ihnen zur Kenntnis gelangenden oder in ihre Behandlung kommenden Fälle von Geschlechtskrankheiten unverzüglich zu melden. Um das Berufsgeheimnis zu wahren, hat sich die obligatorische Anzeige auf die Angaben über das Geschlecht, den Wohnort des Patienten und die Art der Erkrankung zu beschränken. Der Name eines Patienten ist auf spezielles Verlangen nur dann bekanntzugeben, wenn sich dieser der Behandlung entzieht oder sie ohne triftige Gründe unterbricht.

Gestützt auf diese Verfügung sind unserer Direktion seit dem 25. September bis Ende 1939 folgende Geschlechtskrankheiten gemeldet worden:

Gonorrhoe:
weiblich 110 Fälle
männlich 55 Fälle

Syphilis:
weiblich 5 Fälle
männlich 2 Fälle

In 23 Fällen hatte unsere Direktion zu intervenieren, indem die Patienten durch Vermittlung der Polizei- oder Ortsgesundheitsbehörden aufgefordert werden mussten, sich der ärztlichen Behandlung bis zur Genesung zu unterziehen. Hierbei handelte es sich auch oft um Kranke, die als Infektionsquelle bekanntgegeben wurden.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahre gelangten 387 Fälle von offener Tuberkulose zur Anzeige gegenüber 404 im Vorjahre.

Nach Prüfung der Tuberkulosemeldungen durch den Kantonsarzt werden die Meldungen an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet mit dem Auftrage, die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kranken und ihrer Umgebung zu treffen.

Die Versorgung asozialer Tuberkulöser konnte im Berichtsjahr nicht geregelt werden. Das eidgenössische Gesundheitsamt bereitete jedoch eine Umfrage vor.

Auch im Jahre 1939 musste wiederum einigen ansteckenden Tuberkulösen die Ausübung ihrer Tätigkeit im Lebensmittelgewerbe untersagt werden. Es handelte sich nur um vereinzelte Fälle (Bäcker, Metzger, Melker).

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Laut § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben. Sämtliche Gemeinden unseres Kantons sind dieser Verpflichtung nachgekommen.

In 802 Fällen unterstützungsbedürftiger Tuberkulöser hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen. Diese bestanden in der Entfernung der erkrankten Personen aus ihrer Umgebung und in der Versorgung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten oder im Asyl «Gottesgnad» in Ittigen.

Tuberkulöse Pflegekinder: Die Gemeinden hatten sich mit 29 Fällen zu befassen, die entweder hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheime oder hygienisch günstige private Pflegeorte eingewiesen wurden.

Der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder wurden im Berichtsjahr im Kanton Bern 239 festgestellt. Dank der Tuberkulose-Fürsorgeorganisation unseres Kantons werden in immer steigendem Masse tuberkulös gefährdete Kinder rechtzeitig erfasst und durch zweckmässige prophylaktische Behandlung vor dem Ausbruch einer eigentlichen Tuberkulose geschützt.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden von den Gemeinden 452 gemeldet, wovon 304 allein auf die Gemeinde Bern entfallen.

Laut § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde Wohnungen zu verbieten, und zwar auf so lange, bis die Übelstände behoben worden sind. In vereinzelt Fällen, wo sich die Sanierung durch bauliche Massnahmen als unmöglich erwies, wurden die Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken gestattet. Die Gemeinden sollten in ihren Bau- und Polizeireglementen genauere Vorschriften aufnehmen über den Bau von Wohnungen, die Gebäude- und Grenzabstände sowie die notwendige Entfernung der Wohnungen von Misthaufen und Düngergruben.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahre im Kanton Bern 407 vorgenommen worden. In dieser Zahl sind 107 in der Stadt Bern durchgeführte Desinfektionen, wovon 79 unentgeltlich, inbegriffen.

Ärztliche Schüleruntersuchungen: Diese werden im 1., 5. und 9. Schuljahr bei allen Schülern vorgenommen und bestehen zunächst in der auskultatorischen Untersuchung. Viele Schulärzte führen systematisch die Moro'sche Tuberkulinprobe durch und ergänzen ihre Befunde je nach Notwendigkeit durch eine Blutsenkungsreaktion oder eine Durchleuchtung.

In vielen Gemeinden wird den Schulkindern Lebertran, Milch oder Suppe kostenlos verabfolgt.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Das Fürsorgewesen wird in allen Amtsbezirken des Kantons Bern durch einheitlich organisierte Tuberkulose-Fürsorgestellen mit 25 Fürsorgerinnen durchgeführt. Die Fürsorgestellen Bern-Stadt, Thun-Stadt, Biel und Neuveville sind ärztlich geleitet.

Für die Kurversorgung stehen in den anerkannten Sanatorien, Spitälern und Anstalten rund 830 Betten zur Verfügung.

Die Mehrzahl der 19 Kurstationen war im Berichtsjahr stark belegt. Die Kurnachweisstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose vermittelte 1191 Kurweisungen gegenüber 1201 im Jahre 1938.

Die Auswirkungen der europäischen Kriegslage kamen auch in der Tuberkulose-Fürsorgetätigkeit zum Ausdruck, indem am 1. September 1939 der Tuberkulosepavillon des Bezirksspitals in St. Immer geräumt und dem Militär zur Verfügung gestellt werden musste. Glücklicherweise konnte just in jenen Tagen der Neubau des Tuberkulosepavillons des Bezirksspitals in Langnau eröffnet und 20 Patienten dorthin verlegt werden. Im Oktober 1939 wurde der Tuberkulosepavillon St. Immer wiederum freigegeben.

Ende März war die neue Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals Interlaken bezugsbereit und bald darauf mit Patienten aus dem Spitalbezirk und von auswärts voll besetzt. Da das Spital im Herbst Militärpatienten aufnehmen musste, konnten leider keine auswärtigen Fälle mehr nach Interlaken geschickt werden.

Da in Heiligenschwendi einige Betten der chirurgischen Abteilung mit augmentotuberkulösen Patienten belegt wurden, ermächtigten wir die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, zum Ausgleich in der Clinique Manufacture in Leysin bis auf weiteres 60 Betten, statt nur 50 Betten wie bisher, zu belegen.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1938 zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahre an nachgenannte Beitragsberechtigte als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beiträge ausgerichtet worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		101,440	7,2 %	32,482
Der Kantonsbeitrag wurde für jede Klasse des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit dem Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Mitgliederbeitrag pro Pflgetag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten pro Pflgetag deckte, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Selbstkosten nicht subventioniert worden sind.				
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	8,737
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		9,449	7,2 %	6,180
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern . . .		1,000		—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		151,629	5 %	42,811
Der Kantonsbeitrag wurde wie unter Ziff. 1 berechnet, mit der Ausnahme, dass an Stelle des Mitgliederbeitrages der Staatsbettenbeitrag pro Pflgetag als Einnahme gesetzt worden ist.				
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenaspital der Stadt Bern . .		8,000	—	—
7. Bezirksspitäler Meiringen und Interlaken an die Verpflegungskosten Tuberkulöser in Pflegefällen		1,416	—	—
Dieser Beitrag wird nur an die Kosten sogenannter Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflgetag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Bezirksspital nachgesucht werden.				
8. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen . . .	10 %	1,260	5 %	630
9. Acht Präventorien, d. h. sieben Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau Bern	8 %	3,484	6 %	2,612
10. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1938 verpflegten Berner		42,382	—	—
Dieser Beitrag wurde in der unter Ziff. 1 hievor erwähnten Weise berechnet, jedoch ohne Mitgliederbeitrag.				
11. Clinique-manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1938 verpflegten Berner . . .		27,177	—	—
Mit diesem Beitrag ist die Differenz zwischen dem bernischen Einheitskostgeld plus Bundesbeitrag einerseits und den Selbstkosten pro Pflgetag von Fr. 6.50 andererseits vollständig gedeckt worden.				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	5,935	28,5 %	3,383
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	9,091	28,5 %	5,182
14. Kantonaler Hilfsbund für Lupusranke	28,5 %	226	28,5 %	394
Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.				
15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine		200,537	28,5 % oder 15 %	131,506
Der Kantonsbeitrag betrug 28,5 % plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %				
16. 186 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbstständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	17,688	15 % oder 5 %	12,484
Übertrag		590,714		246,401

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		590,714		246,401
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.				
17. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine	—	15 %	182	
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IXb B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
18. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern	200	—	—	
19. Unterstützung an drei Lehrpersonen	1,964	—	—	
20. Sieben kantonale Erziehungsanstalten		15 % oder 5 %	182	
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1938:				
a) für Unterstützung und Pension an einen Lehrer		30 %	701	
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen und Drucksachen		15 %	454	
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 264 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total	492			
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum	2,305	—	—	
c) Verschiedenes	1,553	—	—	
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		597,228		247,920
gegenüber Fr. 540,655 Kantonsbeiträgen und Fr. 231,538 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An Bau- und Mobiliarkosten zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt:

1. Ein *Bundesbeitrag* von 12,5 %, d. h. Fr. 7788 an die Kosten für den Umbau von zehn Zimmern im Erdgeschoss sowie ersten Stock des Kinderhauses der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi, während die im Vorjahr bewilligten Bundesbeiträge insgesamt Fr. 76,079 betrugen;
2. ein *Kantonsbeitrag* von 15 %, d. h. Fr. 9345 an die vorerwähnten Umbaukosten der Heilstätte in Heiligenschwendi, während die im Vorjahr bewilligten Kantonsbeiträge zusammen die Summe von Fr. 123,271 erreichten;

b) ausgerichtet:

1. *Bundesbeiträge*, die schon in früheren Jahren bewilligt worden sind, an die Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi, an die Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler in Pruntrut und Sumiswald sowie des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen insgesamt Fr. 44,149 gegenüber Fr. 38,317 im Vorjahr;
2. *Kantonsbeiträge*, die in früheren Jahren bewilligt worden sind, an die Tuberkuloseabtei-

lungen der Bezirksspitäler in Pruntrut und Sumiswald sowie des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen im Gesamtbetrage von Fr. 42,674.50 gegenüber Fr. 56,279 im Vorjahr.

Alle Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten werden jeweils durch die Vermittlung unserer Direktion ausgerichtet.

Von den bisher bewilligten Kantonsbeiträgen an Bau- und Mobiliarkosten sind noch Fr. 155,235 nicht ausbezahlt worden, weil entweder die Bauten noch nicht beendet oder die Bauabrechnungen noch nicht vorgelegt wurden.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr wurden an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 20,750:

- a) den Asylen «Gottesgnad», die in acht Häusern mit 796 Betten Unheilbare pflegen, insgesamt Fr. 12,750
- b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg » 8,000
2. aus dem kantonalen Tuberkulosefonds an die Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten des Jahres 1938 » 1,260
- Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke zusammen Fr. 22,010*
- gegenüber Fr. 17,871 im Vorjahr.

II. Der jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten des Jahres 1938 der Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen, betragend 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 630 gegenüber Fr. 435 im Vorjahr.

III. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

- a) bewilligt: dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Beitenwil und dem Kinderspital Wildermeth in Biel insgesamt Fr. 13,720;
- b) ausgerichtet: dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die neunte Rate von Fr. 11,600 und den der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg im Jahr 1938 an den Umbau und Ausbau der Werkstätten bewilligten Beitrag von Fr. 1570.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss unserm Antrag vom Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- a) durch eine Mindestzuteilung, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflage, und zwar nur für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der wirklichen Krankenpflage in den Jahren 1936, 1937 und 1938;
- b) durch die Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen jedes einzelnen Bezirkspitals gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- c) durch eine Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Insepsital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an diejenigen Bezirksspitäler zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Insepsital nur in geringem Masse benützen können;
- d) durch eine Minderzuteilung, die entsprechend der Zahl der Pflage gesunder Säuglinge vorgenommen worden ist.

Nach diesen vier Verteilungsfaktoren erhielten die 31 Bezirksspitäler insgesamt 622 Staatsbetten zugeteilt, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Tag und Staatsbett Fr. 730 per Staatsbett und an Staatsbeiträgen im Berichtsjahr zusammen Fr. 454,060 ausmacht gegenüber 621,5 Staatsbetten = Fr. 453,695 im Vorjahr.

2. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden im Berichtsjahr aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

- a) bewilligt: den Bezirksspitalern in Huttwil, Langnau, Niederbipp und Saanen zusammen Fr. 25,700 gegenüber Fr. 21,965 im Vorjahr.

Gemäss dem Dekret über Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, vom 25. Februar 1903, betrugen die Baubeiträge in allen Fällen nicht mehr als 10 % der Baukosten, jedoch höchstens Fr. 10,000, wobei die Mobiliarkosten nicht subventioniert wurden, da die gesetzliche Grundlage dafür fehlt;

- b) ausgerichtet: den Bezirksspitalern in Biel, Moutier und Saignelégier die zweite und letzte Rate der ihnen früher bewilligten Baubeiträge insgesamt Fr. 13,508 gegenüber Fr. 13,000 im Vorjahr.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflage.

In den 31 Bezirksspitalern sind 24,460 Kranke mit 674,337 Pflage, 2217 gesunde Säuglinge mit 28,995 Pflage und 53 Begleitpersonen mit 556 Pflage, zusammen 26,730 Personen mit insgesamt 703,888 Pflage verpflegt worden gegenüber 23,793 Personen und 671,734 Pflage im Vorjahr.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im Jahr 1939 verpflegt:

1278 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	31,290 Pflage
1401 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung	32,747 »
1299 Kinder	20,145 »
38 Schülerinnen	14,569 »
88 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Personal . . .	30,550 »
4104 Verpflegte im ganzen mit .	129,301 Pflage

gegenüber 4416 Verpflegten mit im ganzen 141,591 Pflage im Vorjahr.

Die durchschnittliche Belegung des kantonalen Frauenspitals ging bei Kriegsausbruch um 10 % von 94 auf 84 % zurück. Immerhin scheint es sich um eine vorübergehende Verminderung zu handeln, da das Spital nach und nach fast wieder vollständig besetzt wurde.

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken 24 Tage und der Kinder 15½ Tage.

Die Zahl der Kranken belief sich am 31. Dezember 1939 auf 144 Erwachsene und 43 Kinder gegenüber 127 Erwachsenen und 54 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Entbindungen im Frauenspital betrug 1212, wovon 1011 eheliche und 201 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1224, wovon 1069 ehelichen und 155 unehelichen Entbindungen im Vorjahr.

Die Zahl der poliklinischen Geburten in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist auf 164 gefallen gegenüber 177 im Vorjahr.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken.

In der Klinik des Frauenspitals und teils in der Poliklinik sind 102 neu aufgenommene und 23 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 25 neue und 30 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Demnach sind im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 127 neue und 53 aus dem Vorjahr übernommene, also total 180 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden gegenüber 168 neuen und 63 aus dem Vorjahr übernommenen, d. h. insgesamt 231 Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von den vorerwähnten 180 weiblichen Geschlechtskranken wurden 55 neue und 6 aus dem Vorjahr übernommene Kranke teils in der Klinik und teils in der Poliklinik behandelt.

Von diesen 180 Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 119 gegenüber 116 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 42 gegenüber 33 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 19 gegenüber ebenfalls 19 im Vorjahr.

Der aus Ersparnisgründen nicht gedruckte Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals steht allen Interessenten zur Einsichtnahme auf unserer Direktion zur Verfügung.

III. Kantonsbeitrag.

Dem kantonalen Frauenspital ist zur Deckung seiner die Einnahmen an Kostgeldern übersteigenden Betriebskosten für das Jahr 1939 ein Beitrag von Fr. 466,372 bewilligt worden, wovon nur Fr. 70.35 erspart werden konnten, da namentlich infolge Rückganges der Zahl der Pflgetage und teilweise wegen der seit dem Kriegsausbruch eingetretenen Teuerung die Durchschnittskosten pro Pflgetag um 65 Rappen auf Fr. 7.80 gestiegen sind. Der Betrieb unseres Frauenspitals ist aber, trotzdem es bedeutend weniger Pflgetage hat als die kantonale Frauenklinik in Zürich, immer noch erheblich sparsamer und billiger als derjenige dieser Frauenklinik, wie aus den nachstehenden Durchschnittskosten pro Pflgetag dieser beiden kantonalen Frauenspitäler in den letzten 5 Jahren hervorgeht:

Jahr	Kantonales Frauenspital Bern		Kantonale Frauenklinik Zürich	
	Zahl der Pflgetage	Selbstkosten pro Pflgetag	Zahl der Pflgetage	Selbstkosten pro Pflgetag
1935 . .	83,366	Fr. 6.92	118,801	Fr. 7.76
1936 . .	86,159	» 6.47	113,919	» 7.41
1937 . .	87,199	» 6.61	110,351	» 7.88
1938 . .	93,923	» 7.15	109,202	» 8.07
1939 . .	84,182	» 7.80	109,621	» 8.04

Diese durchschnittlichen Selbstkosten pro Pflgetag sind für die beiden vorerwähnten Spitäler einheitlich nach dem Rechnungsschema (Veska-Anhang) des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten berechnet und können daher ohne weiteres miteinander verglichen werden.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Wichtige bauliche Änderungen.

Hier werden nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten, Neu- und Umbauten sowie wichtige bauliche Änderungen und Verbesserungen erwähnt, nämlich:

a) in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau:

1. Im Laufe des Sommers und anfangs Herbst wurde unter Leitung des Hochbauamtes im Pfründerhaus, Verwalterstöckli, Pfarr- und Kurhaus, hirnanatomischen Laboratorium und Sektionshaus die im Grossratsbeschluss vom 23. November 1936 zu Lasten des Waldau-Fonds bewilligte Zentralheizung und in der Kirche die Warmluftheizung erstellt. Dies ermöglichte 240 Öfen und Heizstellen ausser Betrieb zu setzen.
2. Im Aussenhof Rothaus ist ein neuer Silo mit einem Rauminhalt von ca. 130 m³ gebaut worden, der für den Ökonomiebetrieb der Anstalt von grossem Wert ist.

b) In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:

1. Die bisher im Parterre des Hauptgebäudes befindliche Apotheke sowie der gänzlich ungenügende Raum für die körperlichen Untersuchungen und Behandlungen wurden in den Soussol verlegt, wo die Anstalt nun neben der geräumigen neu eingerichteten Apotheke ein modern ausgestattetes chirurgisches Behandlungszimmer, in dem auch Operationen ausgeführt werden können, ein Behandlungszimmer für internistische Fälle und einen Röntgen- und Bestrahlungsraum besitzt.
2. Die im Parterre des Hauptgebäudes auf vorerwähnte Weise frei gewordenen Räume sind durch Warte- und ärztliche Sprechzimmer ausgebaut worden, denen noch ein speziell eingerichteter Raum für hypnotische und psychoanalytische Behandlungen angeschlossen wurde.
3. Nachdem im Sommer 1939 nach langen Verhandlungen der erforderliche Kredit bewilligt worden war, wurde die zweite Etappe des Fernheizausbaues vollendet. Sie war dringend notwendig, da der Heizkessel der Männer-Abteilung III nicht nur schon längst die Garantieperiode überschritten hatte, sondern am Zusammenfallen war und kaum noch einen weitem Winter überstanden hätte. Mit diesem Anschluss der Abteilungen Männer II und III und des Verwaltungsgebäudes ist die

Kapazität der Heizkessel in der Zentrale nun voll ausgenützt, so dass der Anschluss weiterer Abteilungen eine Erweiterung der Zentrale bedingen würde.

c) In der *Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*:

1. Die infolge des im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Umbaus der Anstaltsapotheke freigeordneten Räume wurden als Bibliothek eingerichtet.
2. Nachdem der Grosse Rat am 14. November 1938 den erforderlichen Kredit von Fr. 142,000 bewilligt hatte, wurden 4 Häuser mit insgesamt 8 neuen Pflegerwohnungen gebaut, nämlich ein Haus mit 2 Wohnungen zu je 4 Zimmern und drei Häuser mit je 2 Wohnungen zu je 3 Zimmern. Die Bauart ist der Landschaft und dem Klima angepasst. Die äusserlich klein erscheinenden Häuser haben innen eine sehr gute Einteilung, welche die Mieter vollständig befriedigt.

II. Zahl der Kranken und der Pflegeetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden im ganzen Jahr 1939 verpflegt:

1. in der *Anstalt Waldau* 1836 Kranke mit insgesamt 416,548 Krankenpflegetagen gegenüber 1883 Kranken mit 418,023 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1438 Kranke mit insgesamt 410,716 Krankenpflegetagen gegenüber 1409 Kranken mit 412,921 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 659 Kranke mit insgesamt 188,612 Krankenpflegetagen gegenüber 665 Kranken mit 187,234 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1939:

1. in der *Anstalt Waldau* 1152 Kranke gegenüber 1120 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt 955 Kranke gegenüber 953 im Vorjahr, in Familienpflege 142 Kranke gegenüber 135 Kranken im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrennen 24 wie im Vorjahr, in der Kolonie Gurtnigel 11 gegenüber 8 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 20 Kranke;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1107 Kranke gegenüber 1138 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 122 gegenüber 123 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 514 Kranke wie im Vorjahr, wovon in Familienpflege 80 gegenüber 74 im Vorjahr.

III. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur vollständigen Deckung ihrer budgetierten Betriebsausgaben folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

- a) der *Anstalt Waldau* Fr. 285,100 gegenüber Franken 263,920 im Vorjahr, wovon Fr. 284,790.58 verwendet wurden;

b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 533,846 gegenüber Fr. 502,382 im Vorjahr; über den für das Jahr 1939 bewilligten Staatsbeitrag hinaus wurden noch Fr. 6649.72 zur Deckung der Betriebskosten ausgeben. Dieser Kreditüberschreitung steht jedoch eine Inventarvermehrung von Fr. 26,882.50 gegenüber, die zu einem grossen Teil herrührt aus den behördlich vorgeschriebenen Anschaffungen an Vorräten von Lebensmitteln, Lingen, Bettzeug, Brennstoffen, Wasch- und Putzmitteln. Die Anstalt Münsingen bedarf deshalb eines höheren Kantonsbeitrages als die Anstalt Waldau, weil letztere Fr. 130,466.50 weniger Mietzinse bezahlen muss, da sie eigene Gebäude besitzt und zudem aus dem Waldaufonds einen jährlichen Betriebsbeitrag bezieht, der im Berichtsjahr Fr. 46,169.70 betrug;

- c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 186,785 gegenüber Franken 185,280 im Vorjahr, wovon Fr. 186,743.19 verwendet wurden.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staat Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt wurden, betrug am 1. Januar 1939: 128, d. h. 10 Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 4 Kranke gestorben, 7 ausgetreten und 10 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1939 noch 127 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 138 Kranke ärztlich behandelt und verpflegt gegenüber 150 im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflegeetage* der vom Staat Bern in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Geisteskranken betrug im Berichtsjahr 46,910 gegenüber 48,806 im Vorjahr. Demnach sind pro Tag durchschnittlich 128,5, im Vorjahr 133,7 auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen für jeden Staatspatienten Fr. 4.40 im Tag, insgesamt Fr. 206,404 gegenüber Fr. 214,746.40 im Vorjahr bezahlt. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 124,721.55, im Vorjahr Fr. 129,610.85, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt in Meiringen im ganzen die Summe von Fr. 81,682.45 erreichen gegenüber Fr. 85,135.55 im Vorjahr.

4. Die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen wurde regelmässig durch den damit beauftragten ehemaligen Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, Dr. Brauchli, besucht. Nach dessen Hinschied im Dezember 1939 ist nun der gegenwärtige Direktor der Anstalt Münsingen, Dr. Müller, mit der Aufsicht der Staatspfleglinge in der Anstalt Meiringen betraut worden.

Aus Ersparnisgründen sind die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, wie schon in den letzten Jahren, nicht mehr gedruckt worden, was sehr zu bedauern ist.

E. Insspital.*I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.*

Dem Insspital in Bern sind ausgerichtet worden:

1. an *Kantonsbeiträgen*:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Insspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936:
- aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . . Fr. 206,632.20
- bb) die siebzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges . . . » 50,000.—
- cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 350,000 für das erste und von Fr. 300,000 für das zweite Semester, zusammen . . . » 14,625.—
- b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 37,206 (im Vorjahr 37,703) nicht klinische Krankenpflegetage im Betrage von . . . » 74,412.—
- gegenüber 75,406 im Vorjahr.

Insgesamt Kantonsbeiträge Fr. 345,669.20
gegenüber Fr. 348,913.20 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 5 % der als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten für die im Jahre 1939 im Insspital ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 4507 gegenüber Fr. 4888 im Vorjahr.

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Insspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936, von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, d. h. zusammen wie im Vorjahr Fr. 103,316.10.

Von den 496 Gemeinden bezahlten 385 ihre Beiträge rechtzeitig noch im Jahr 1939, 76 Gemeinden ohne Mahnung anfangs Januar 1940, 30 Gemeinden nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar 1940, 2 Gemeinden nach zwei Mahnungen im Februar 1940 und 1 Gemeinde im März 1940. Die Beiträge von 2 Gemeinden sind bei Abschluss dieses Berichtes noch nicht eingegangen.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inseleinkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1939.

Bern, den 29. März 1940.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Mai 1940.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert.**